

# Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden  
sowie deren Verbände

**12. Jahrgang**

**Falkenberg, den 21.07.2003**

**Nr. 6**

## Seite

### Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	01.07.2003	107
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	17.07.2003	107 - 108
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	16.06.2003	108 - 110
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	25.06.2003	
	23.06.2003	
	30.06.2003	110 - 114
Beschlüsse der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg vom	22.05.2003	
	26.05.2003	114 - 115
<b>Bekanntmachung und Veröffentlichung</b>		
der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg		116 - 117
der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland		118 - 129
der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Höhenland		130 - 133
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten		134 - 136
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>		
Informationen der Wahlleiterin		137
zur Festsetzung der Grundsteuern der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe für das Kalenderjahr 2003		138 - 139
zur Melderegisterauskunft		139 - 140
zu Schließzeiten des Amtes		140
<b>Impressum</b>		141

# Amtsausschuss

**01.07.2003**

**12/2003**

Die Prioritätenliste zur Beantragung von Investitionsmitteln nach dem GFG für das Jahr 2004 beim Landkreis Märkisch-Oderland wurde wie folgt beschlossen:

Priorität 1. Modernisierung Wärmedämmung Schule Heckelberg

Priorität 2. Straßenbau Wölsickendorf

Priorität 3. Sanierung Kulturhaus Krüge – einschließlich Eigenanteile

Priorität 4. Gemeindezentrum OT Freudenberg

Priorität 5. Straßenbegleitende Maßnahmen OT Beiersdorf

**13/2003**

Der Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten (1. KitaÄndS) wurde beschlossen.

**14/2003**

Die Eilentscheidung zur Zahlung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichtes Mainz vom 20.05.2003 wurde gebilligt.

**15/2003**

Der überplanmäßige Ausgleich der Kostenrechnung im Verfahren Verwaltungsgebäude Lindenstraße 2 in Falkenberg an den Rechtsanwalt wurde beschlossen.

**16/2003**

Die Eilentscheidung zur Vergabe von Lieferleistungen LF 8 und TSF-W vom 28.05.2003 an die Fa. Rosenbauer wurde gebilligt.

**17/2003**

Die Beantragung eines Feuerwehrfahrzeuges TSF-W als Ersatzfahrzeug für das in der Brandschutzeinheit gemeldete LF8 (LO) der Ortswehr Freudenberg wurde gebilligt.

**18/2003**

Es wurde beschlossen, 10 % der Aufwandsentschädigung der Amtsausschussmitglieder für den Zeitraum von Januar bis Oktober 2003 für die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden des Amtsbereiches als Einmalzahlung zu spenden.

**19/2003**

Die Verteilung der bereits gespendeten Aufwandsentschädigung aus dem Jahr 2002 wurde wie folgt beschlossen: 100 € je Jugendfeuerwehr (6 Jugendfeuerwehren) und 354 € als Restsumme an Jugendfeuerwehrwart in Eigenverantwortung.

**20/2003**

Der Cofinanzierung der Maßnahme „Betreuer für Sozialhilfeempfänger in gemeinnütziger Arbeit“ bis zum 31.12.2003 in Höhe von 990,00 € wurde unter der Option, dass die Sachkosten bei der Belegenheitsgemeinde anfallen, zugestimmt.

**21/2003**

Es wurde beschlossen, einem Teilerwerb des Gemeindezentrums Falkenberg, OT Falkenberg/Mark zuzustimmen, wenn die Refinanzierung im Verhältnis zur angedachten Miete steht. Die Gutachterkosten werden hälftig von Gemeinde und Amt getragen.

## Beiersdorf-Freudenberg

**17.07.2003**

**40/2003**

Dem Antrag zur Aufnahme des Beschlusses über die Refinanzierung von Kreditmitteln für den Sportverein wurde zugestimmt.

**41/2003**

Es wurde beschlossen, für die Restfinanzierung der Angebotssumme „Straßenbeleuchtung Freudenberg, 2. BA“ aus der Kaltmietrücklage 6.000,00 € bereitzustellen.

- 42/2003** Die Entnahme von 2.500,00 € aus der Kaltmietrücklage des OT Beiersdorf wurde beschlossen. Die Mittel sind dem Sportverein Beiersdorf zum Zwecke der Refinanzierung des Darlehens bereitzustellen.
- 43/2003** Für die Finanzierung von 2 Straßenlampen im Bereich Siedlungsweg / Taschenberg werden 2.500,00 € aus der Kaltmietrücklage des Ortsteils Beiersdorf zur Verfügung gestellt. Der BM wird legitimiert, die Auftragserteilung im Benehmen mit dem Amt vorzunehmen.

## Falkenberg

**16.06.2003**

- 67/2003** Der Beschluss im Gebietsänderungsvertrag (§ 11 Festlegung der Wahlkreise) vom 28.11.2001, das Wahlgebiet der Gemeinde Falkenberg in einen Wahlkreis einzuteilen, wurde bekräftigt.
- 68/2003** Die Gemeindevertretung von Falkenberg beschloss, 6 Wahlbezirke zu bilden. Die Wahllokale sollen wie folgt in gemeindeeigenen Räumen eingerichtet werden:
- |                       |                 |                            |
|-----------------------|-----------------|----------------------------|
| 1. OT Dannenberg      | Gemeindebüro    | Am Teich 5                 |
| 2. OT Falkenberg/Mark | Gemeindezentrum | Karl-Marx-Straße 2         |
| 3. OT Falkenberg/Mark | Grundschule     | Ernst-Thälmann-Straße 18 a |
| 4. OT Falkenberg/Mark | Laurentiuschule | Cöthen Nr. 40              |
| 5. OT Krüge/Gersdorf  | Kulturhaus      | Apfelallee 20              |
| 6. OT Krüge/Gersdorf  | Gemeindehaus    | Dorfstraße 7               |
- 69/2003** Der Entwurf einer Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde vom 11.03.2003 wurde beschlossen.
- 70/2003** Der Mietvertrag für die Turnhallennutzung wurde abgesetzt. Der Ortsbeirat von Falkenberg/Mark wird beauftragt, mit dem SV-Vorsitzenden, und den Antragstellern ein Gespräch hinsichtlich der Eingliederung im SV zu führen.
- 71/2003** Die Maßnahme „Modernisierung /Wärmedämmung Grund- und Gesamtschule Heckelberg mit 200.000 € wurde als 1. Priorität beschlossen.
- 72/2003** Die Maßnahme Fassadengestaltung (Fortführung) Kulturhaus Krüge incl. Eigenanteile wurde als 2. Priorität, Um- und Ausbau Dorfgemeinschaftszentrum Falkenberg OT Dannenberg/Mark wurde als 3. Priorität, straßenbegleitende Maßnahmen in Falkenberg OT Krüge/Gersdorf wurde als 4. Priorität beschlossen und alle weiteren Maßnahmen blieben ohne Wertung.
- 73/2003** Die Verwendung der Spendenmittel der HeWoWi GmbH wurde wie folgt beschlossen:
- |                    |  |
|--------------------|--|
| OT Falkenberg/Mark | 500 € für Fahrt nach Trzeziel,   |
| OT Dannenberg/Mark | 500 € für die Versorgung der poln. Delegation zum Dorffest und                   |
| OT Krüge/Gersdorf  | 500 € Versorgung der polnischen Delegationen anlässlich des Feuerwehrausscheides |
- Die Ortsbeiräte wurden beauftragt, für die Verwendung der restlichen 1.000 € je OT Vorschläge zu unterbreiten.
- 74/2003** Der Entwurf der Neuaufstellung/Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heckelberg-Brunow gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde in der vorliegenden Form abgelehnt.
- 75/2003** Der Bebauungsplan Nr. 1/2001 für das Sondergebiet „Windpark Breydin“ für den OT Trampe und Tuchen-Klobbicke, hier 2. Entwurf, Stand 20.03.2003 der Fa. EnerSys Gesellschaft für regenerative Energien mbH wurde in der vorliegenden Form abgelehnt.

- 76/2003** Der 2. Entwurf des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) – ergänzende raumordnerische Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum – (Stand vom 01.04.2003) wurde in der vorliegenden Form abgelehnt. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt, für die Gemeinde Falkenberg eine Stellungnahme abzugeben.
- 77/2003** Der Entwurf des Regionalplanes Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“, Planungsstand Mai 2003 wurde in der vorliegenden Form abgelehnt. Es wird auf die Stellungnahme des Amtes verwiesen.
- 78/2003** Es wurde zur durchgehenden touristischen Nutzung der Alten Oder beschlossen, den Antrag auf Befreiung von der Biosphärenreservatsverordnung des Kanu-Verlehs Oderberg zu übernehmen.
- 79/2003** Es wurde beschlossen, den Landpachtvertrag Nr.20-2-0852/93 vom 18.02.1994, für die Flur 1, Flurstücke 14 und 52, zu übernehmen.
- 80/2003** Vorbehaltlich der Finanzierung über die Städtebauförderung wurde beschlossen, das Objekt Eichholzstraße 8 gegen Aufrechnung der Abrisskosten zu übernehmen.
- 81/2003** Dem Abriss der Cöthener Straße 10 mit der Zielsetzung der Weiterveräußerung nach Freilegung vorbehaltlich der Finanzierung aus der Städtebauförderung wurde zugestimmt. Das Objekt befindet sich im Sanierungsgebiet.
- 82/2003** Der Beschluss-Nr.: 22/2003 vom 10.02.2003 zum Ausbau der Gartenallee im OT Falkenberg/Mark wurde annulliert.
- 83/2003** Im Rahmen des Maßnahmekonzeptes „Städtebauförderung“ wurde die Durchführung der Baumaßnahmen „Umverlegung Fließ/Mühlenstraße“ beschlossen.
- 84/2003** Der Privatisierung der FLST 158, 169, 186, 208, 211, 283, 284, Fl. 2, Gemark. Dannenberg durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 85/2003** Der Privatisierung des FLST 3, Fl. 12, Gemark. Falkenberg durch die GUP mbH im Auftrag der BVVG wurde mit der Änderung – Kauf durch die Gemeinde - zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 86/2003** Der Privatisierung der FLST 144, 145, 146, Fl. 2, Gemark. Dannenberg/Mark durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 87/2003** Der Privatisierung der FLST 14, 52, Fl. 1, Gemark. Gersdorf und FLST. 69/2, 112, 117, 240, 241, 210, 211, Fl. 1, Gemark. Krüge durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 88/2003** Der Nachmeldebedarf von FFH-Gebieten und Umsetzung der Ergebnisse des 2. EU-Seminars der kontinentalen biogeografischen Region wurde in der vorliegenden Form abgelehnt.
- 89/2003** Dem Antrag der HeWoWi GmbH auf Verwaltung der Wohnhäuser Cöthen Nr. 37 und 38 in der Gemeinde Falkenberg im Gemeindeteil Cöthen wurde unter der Voraussetzung der Einhaltung der Kündigungsfristen ab dem 01.01.2004 zugestimmt..
- 90/2003** Die Aufhebung der Parkzeitbegrenzung im Bereich Bahnhofstraße und Karl-Marx-Straße wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, die Abordnung zu beantragen.
- 91/2003** Die Absicherung der kommunalen Grünflächen vor privaten und kommunalen Grundstücken durch einheitliche Poller wurde beschlossen. Die Finanzierung der Poller soll mit 100 %

durch die Anlieger erfolgen. Durch das Bauamt ist eine Vorgabe zum Aussehen zu skizzieren und bei Antragstellung als Auflage zu erteilen.

- 92/2003** Der Nachtrag für die Neuerrichtung der Straßenbeleuchtung im OT Dannenberg/Mark wurde genehmigt.
- 93/2003** Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, das Interesse des Gamensee e. V. an der ehem. Gastronomieeinrichtung zu prüfen.
- 94/2003** Dem Antrag auf Kauf einer Teilfläche aus dem FLST 7, Fl. 2, Gemark. Dannenberg/Mark wurde zugestimmt. Die Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Verkaufsverhandlungen vorzubereiten.
- 95/2003** Es wurde beschlossen, das FLST 88, Fl. 2, Gemark. Dannenberg/Mark käuflich zu erwerben.
- 96/2003** Es wurde beschlossen, entsprechend der Bauantragunterlagen und der Vermessungsskizze eine Teilfläche aus dem FLST. 245, Fl. 2, Gemark. Dannenberg/Mark zurück zu erwerben. Der Rückerwerb wird notwendig, um die für die Zukunft geplante Feuerwehrezufahrt zu sichern. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Ankaufverhandlungen mit dem Eigentümer aufzunehmen. Der Ankauf erfolgt zum Wert des seinerzeit verkauften Grund und Bodens.
- 97a/2003** Der Verkauf des gesamten Objektes Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark an das Amt Falkenberg-Höhe wurde abgelehnt.
- 97/2003** Der Verkauf der oberen 2 Etagen sowie die Bildung von Teileigentum für Außen- und Nebenflächen wurde beschlossen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen zum Abschluss eines Kaufvertrages zu treffen.
- 98/2003** Dem Antrages auf Kauf der Liegenschaft FLST 126, Fl. 8 Gemark. Falkenberg/Mark zum Verkehrswert wurde zugestimmt. Als Zahlungsmodalität wird vereinbart, dass eine Rate zur Zahlung im Jahr 2003 und die zweite Rate im Jahr 2004 geleistet wird. Nach Besitzübergang wird die zweite Rate bis zur Zahlung plus auflaufende marktübliche Zinsen sodann im ersten Quartal des Jahres 2004 fällig.
- 99/2003** Der Nebentätigkeit im Sinne des § 11 BAT-O wurde zugestimmt.
- 100/2003** Die Vergabe von Bauleistungen für die Tischlerarbeiten (Los 3) am Gemeindezentrum Falkenberg, OT Dannenberg/Mark erfolgte an die Firma Neumann und Messal zu dem Angebotspreis. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor wurde beauftragt, den Auftrag zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt aus den Fördermitteln für Dorferneuerung sowie dem Eigenanteil. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamt ist bereits erfolgt.

## Höhenland

**26.05.2003**

- 49/2003** Die Maßnahme der Modernisierung Grund- und Gesamtschule Heckelberg wurde als 2. Priorität festgesetzt.
- 50/2003** Zur Beantragung der GFG-Mittel nach §§ 17 und 21 GFG wurde folgende Priorität festgesetzt:
1. Straßenbegleitende Maßnahmen Höhenland OT Leuenberg
  2. Modernisierung / Wärmedämmung Grund- und Gesamtschule Heckelberg
  3. Sanierung der Kirche in Höhenland OT Steinbeck
  4. Brandschutz

- 51/2003** Der Beschluss im Gebietsänderungsvertrag (§ 10 Festlegung der Wahlkreise) vom 05.03.2003, das Wahlgebiet der Gemeinde Höhenland in einen Wahlkreis einzuteilen wurde bekräftigt.
- 52/2003** Es wurde beschlossen, 2 Wahlbezirke zu bilden und die Wahllokale wie folgt in gemeindeeigenen Räumen einzurichten:
1. Teichstraße 5 im OT Leuenberg
  2. Dorfstraße 12 im OT Steinbeck
- 53/2003** Es wurde beschlossen, sich an den Arbeitsleistungen zur Einzäunung des Löschwasserteiches in der Siedlung Bahnhofstraße zu beteiligen. Diese sind mit dem Amt zu koordinieren. Durch den Eigentümer der Wohnsiedlung sind die Materialkosten zu tragen.
- 54/2003** Die Entsorgungscontainer (Papier- und Glascontainer) werden an den neuen Standort Trafohaus in der Gartenstraße gegenüber dem Stützpunkt umgesetzt.
- 55/2003** Zur Sicherung des Wurzelbereiches von Bäumen im Bereich B 158 Bäckerei und B 158 Einmündung Gartenstraße sollen in Abstimmung mit dem Brandenburgischen Straßenbauamt Poller als Sicherungsmaßnahmen aufgestellt werden.
- 56/2003** Das Sitzungsgeld für den Ausschuss B 158 für das Jahr 2002 wird nach Abschluss des Haushaltsjahres aus Mitteln des Haushaltes 2003 finanziert.
- 57/2003** Die Finanzierung von Bauleistungen, hier Erneuerung des Schachtes der Wasseruhr auf dem Friedhof Steinbeck aus der Haushaltsstelle Friedhof wurde beschlossen. Die Vergabe erfolgt an die Fa. Smolinski aus Bad Freienwalde.
- 58/2003** Dem 2. Entwurf des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) ergänzende raumordnerische Festlegung für den äußeren Entwicklungsraum mit dem Stand vom 01.04.2003 wurde mit Änderungen und Hinweise zugestimmt.
- 59/2003** Die Eilentscheidung zur Vergabe des Lieferauftrages an die Fa. Neitzel GmbH zur Beschaffung eines Frontsichelmähers wurde gebilligt.
- 60/2003** Als Knotenpunkte wurden für den OT Steinbeck der Containerstellplatz, die Einfahrt Sternebecker Weg und Haselberger Straße sowie der Dorfeingang und an den Verkehrsinseln festgelegt. Die dort stehenden Straßenlampen werden in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr im Sommer angeschaltet.
- 61/2003** Die Übergabe des Feuerwehrfahrzeuges Ident-Nr. E110666 an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Leuenberg e. V. wurde beschlossen. Das Fahrzeug ist für den Brandschutz entbehrlich.
- 62/2003** Die Gemeindevertretung von Höhenland stimmt der Teilung der FLST. 80, 82, Fl. 1, Gemark. Steinbeck nicht zu.
- 63/2003** Die Hundehaltung wurde in der Wohnung Teichstraße 12 untersagt
- 64/2003** Dem Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für die Liegenschaft Teichstraße 12 zu Lasten der Gemeinde wurde zugestimmt. Die Finanzierung erfolgt aus der Kaltmietrücklage.
- 65/2003** Dem Antrag auf Kauf einer noch zu vermessenen Teilfläche des FLST 83, Fl 1, Gemark. Leuenberg wurde zugestimmt. Durch das Amt Falkenberg-Höhe ist ein Wertgutachten erstellen zu lassen. Nach Erstellung des Wertgutachtens ist dies zur endgültigen Verkaufspreisfestsetzung zum Beschluss der Gemeindevertretung vorzulegen.

- 66/2003** Es wurde beschlossen, das FLST 12/3, Fl. 1, Gemark. Leuenberg entsprechend des Beschlusses 85/2002 vom 23.09.2003 zu verkaufen.
- 67/2003** Es wurde beschlossen, dass die Zuwegung im Bereich der FLST 138/3 und 138/4, Gemark. Steinbeck erhalten bleiben soll.
- 68/2003** Der Antrag des Fördervereins Kirche Steinbeck e. V. hinsichtlich der Nutzung des Gebäudes ehem. Jugendclub im OT Steinbeck wurde abgelehnt.
- 69/2003** Einer Nutzung vor dem Gebäude mit Parkfläche entsprechend des Flächennutzungsplanes bei Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages wurde zugestimmt.
- 70/2003** Die Liegenschaft Gemark. Leuenberg, Fl. 1, FLST 6/11 geführt im Grundbuch von Leuenberg Blatt 308, wird entsprechend des Wertgutachtens zum Verkehrswert alternativ dazu zuzüglich 10 %, an die Antragstellerin veräußert. Die Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 23.06.2003**
- 71/2003** Es wurde beschlossen, zur Kommunalverfassungsbeschwerde und zum Antrag auf einstweilige Anordnung zum Rechtsschutz der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg hinsichtlich des Bestehens der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg keine Stellungnahme abzugeben.
- 30.06.2003**
- 72/2003** Es wurde beschlossen, den Punkt 24.2. Diskussion und Beschluss zum Neubeschluss über die Veräußerung einer Teilfläche aus dem FLST 209, Fl. 4, Gemark. Leuenberg im öffentlichen Teil zu beraten.
- 73/2003** Der Antrag von Frau Lampert zur Vertagung des Punktes 12 „Beschluss der Friedhofsgebührenordnung“ wurde abgelehnt.
- 74/2003** Der Antrag von Herrn Möser zur Vertagung der Punkte 18 „Diskussion und Beschluss zur Billigung der Antragstellung auf Fördermittel für den Ausbau des Weges zum Forsthaus und zur Bereitstellung von Eigenmitteln“ und 19. „Diskussion und Beschluss zur Errichtung von Buswartehäuschen und Bereitstellung der Eigenmittel“ wurde abgelehnt.
- 75/2003** Dem Antrag des Bürgermeisters zur Aufnahme eines zusätzlichen Punktes im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung wurde zugestimmt.
- 76/2003** Dem Antrag von Frau Küster zur Abarbeitung der gesamten Tagesordnung wurde zugestimmt.
- 77/2003** Die Nutzungsvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbeck und der Gemeinde Höhenland bezüglich der Kirche in Höhenland OT Steinbeck wurde mit Änderungen beschlossen.
- 78/2003** Der Antrag von Frau Lampert auf Herstellung der Öffentlichkeit wurde abgelehnt.
- 79/2003** Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in Änderung der Flächennutzungspläne der alten Gemeinden Steinbeck und Leuenberg mit der Zielsetzung einer möglichen Errichtung von Windparks wurde abgelehnt.
- 80/2003** Es wurde eine erneute Beteiligung an dem Vorhaben Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg und Abgabe einer Stellungnahme beantragt.

- 81/2003** Dem Entwurf des Regionalplanes Oderland-Spree Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ Planungsstand Mai 2003 wurde vorbehaltlich der Stellungnahme des Amtes Falkenberg-Höhe zugestimmt.
- 82/2003** Die Friedhofssatzung wurde beschlossen.
- 83/2003** Die Höhe der Gebührensätze wurde entsprechend der vorliegenden Satzung beschlossen.
- 84/2003** Die Friedhofsgebührensatzung wurde beschlossen.
- 85/2003** Die Umbenennung der Siedlung Bahnhofstraße im OT Leuenberg wurde beschlossen.
- 86/2003** Es wurde beschlossen, die Siedlung Bahnhofstraße in Ringstraße umzubenennen. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde mit der Neunummerierung und mit der Einleitung der entsprechenden Verwaltungsschritte sowie mit der Einholung von Angeboten für die Neubeschilderung beauftragt. Die Finanzierung für die Straßennamensschilder erfolgt aus der Haushaltstelle Ersatzbeschaffung von Beschilderung.
- 87/2003** Die Bepflanzung der Verkehrsinseln im Bereich der Ortsdurchfahrt Leuenberg wurde abgelehnt.
- 88/2003** Die Beleuchtung der Verkehrsinsel Leuenberg am Ortsausgang in Richtung Steinbeck wurde abgelehnt.
- 89/2003** Den Forderungen des Auditberichtes zum Ausbau der B158 Ortsdurchfahrt Leuenberg, entsprechend dem Anschreiben des Brandenburgischen Straßenbauamtes Frankfurt/Oder vom 19.05.2003 wurde unter der Option zugestimmt, dass vom Straßenbaulastträger die Werterhaltungs- und Unterhaltungskosten für die Beleuchtung der Verkehrsinseln getragen werden, eine Bepflanzung wird abgelehnt.
- 90/2003** Dem Antrag auf Errichtung einer Abwasserentnahmestelle vor dem Grundstück Gartenstraße 5 im OT Leuenberg durch den Antragsteller wurde zugestimmt.
- 91/2003** Dem Ausbau des Weges hinter dem Forsthaus wurde zugestimmt und der gestellte Antrag auf Fördermittel beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung nach der Richtlinie „Ländlicher Wegebau“ für den Ausbau gebilligt. Der Beauftragung eines Planungsbüros für die Erstellung der Antragsunterlagen wird zugestimmt. Zur Finanzierung wird der Eigenanteil bereitgestellt.
- 92/2003** Der Ausbau der Bushaltestelle in der Bahnhofstraße am Abzweig zum neu ausgebauten „Weg zum Forsthaus“ im Ortsteil Leuenberg wurde zugestimmt und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, die entsprechende Ausschreibung durchzuführen. Die Erteilung des Auftrages an den wirtschaftlichsten Anbieter wird dem Amt Falkenberg-Höhe als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen.
- 93/2003** Es wurde beschlossen, dem Förderverein Freiwillige Feuerwehr Leuenberg als Mitglied beizutreten. Der Jahresbeitrag wird auf 50,00 € festgesetzt.
- 94/2003** Der Privatisierung der FLST 141, 142, 143, 145, 148, 160, Fl. 3, Gemark. Leuenberg durch die BVVG wurde zugestimmt.
- 95/2003** Die Haltung eines kleinen Hundes in der WE Teichstraße 12 wurde beschlossen.
- 96/2003** Die Annullierung des Beschlusses-Nr.: 47/2003 vom 14.04.2003 wurde abgelehnt.

- 97/2003** Die Veräußerung einer Teilfläche aus dem FLST 209, Fl. 4, Gemark. Leuenberg, entsprechend Verkehrswert zuzüglich 10 % zum Zwecke der Bebauung mit einem Einfamilienhaus an die Antragsteller wurde beschlossen.
- 98/2003** Der Eintragung einer Belastungsvollmacht für das FLST 209, Fl. 4, Gemark. Leuenberg für die Antragsteller wurde zugestimmt.
- 99/2003** Es wurde beschlossen, die Angelegenheit Bahnhofstraße / Abwassersammelgrube einem RA zu rechtlichen Prüfung zu übergeben.
- 100/2003** Dem Antragsteller auf Kauf der Liegenschaft Teichstraße 12 ist mitzuteilen, dass man sich in rechtlichen Verhandlungen befindet und nach Abschluss dieser, man auf den Antrag wieder zurückkommt.
- 101/2003** Die Einstellung eines geringfügig Beschäftigten wurde beschlossen.

## Wölsickendorf-Wollenberg

**22.05.2003**

- 31/2003** Die Bildung von 2 Wahlbezirken wurde unter dem Vorbehalt der rechtlichen Prüfung in Bezug auf die Position der RA'in Frau Meder (keine Wahlkreise einzugehen / zu bilden) beschlossen. Die Wahllokale sollen in den gemeindeeigenen Räumen Gutshaus in Wölsickendorf und Gemeindehaus in Wollenberg eingerichtet werden.
- 32/2003** Die Vorschläge zur Beantragung der Investitionspauschale nach den §§ 17 und 21 des Gemeindefinanzierungsgesetzes mit der Ergänzungen Priorität 1 – Instandsetzung der Hauptstraße im Bereich Ortseingang aus Richtung B 158 bis Kreuzung Steinbecker Weg mit 50 T€ Alle anderen Maßnahmen nachfolgend beschlossen.
- 33/2003** Dem 2. Entwurf des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) – ergänzende raumordnerische Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum (Stand vom 01.04.2003) wurde mit nachfolgenden Änderungen zugestimmt.
- 34/2003** Auf Antrag wurde die Zahlung von Ausgleichsbeträgen für die Mehrkosten des höherwertigen Pflasters auf der Grundlage der bei der Gemeindevertretersitzung vom 24.10.2002 getroffenen Festlegung und der sich daraus ergebenden Vereinbarung beschlossen.
- 35/2003** Es wurde beschlossen, bei Beginn einer Maßnahme das Amt Falkenberg-Höhe zu beauftragen, den Teilantrag auf Mittel aus der Dorferneuerungsplanung zurückzuziehen.
- 36/2003** Auf Grund des Beschlusses Nr.: 35/2003 entfiel der Beschluss über die Prioritätenliste für die Dorferneuerungsplanung.
- 37/2003** Die Umpflasterung / Sanierung der Teichstraße gemäß den vorliegenden Unterlagen für den Fördermittelantrag sowie die Wasserführung Finkenweg / Dorfteich wurde beschlossen und das Amt beauftragt, weitere Angebote einzuholen. Nach Eingang und Auswertung der Angebote wird das Amt Falkenberg-Höhe ermächtigt, nach Abstimmung mit dem Bürgermeister, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen und den Bauvertrag auszufertigen.
- 38/2003** Der 4. Nachtrag der Fa. Gottlieb Tesch für die Straßenbaumaßnahme Siedlungsweg im OT Wölsickendorf in den Punkten 4.1.1. und 4.1.4 wurde bestätigt. Der Punkt 4.1.4. wird nach

Aufmaß max. 10 qm bestätigt. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt, die Nachtragsvereinbarung auszufertigen.

- 39/2003** Dem Antrag auf Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen am Standort Wölsickendorf, Fl 1, FLST 209, 212, 215, 219, wurde in der vorliegenden Form zugestimmt.
- 40/2003** Dem Antrag auf Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen am Standort Wölsickendorf, Fl 1, FLST 221, 214, 220 als Änderungsantrag zum Antrag vom 21.05.2002 im Rahmen der vorabgestimmten Gesamtmaßnahme wurde in der vorliegenden Form zugestimmt.
- 41/2003** Der Instandsetzung der Hauptstraße im Bereich Ortseingang aus Richtung B 158 bis einschließlich Kreuzungsbereich Steinbecker Weg durch Aufbringen einer neuen Deckschicht wurde zugestimmt. Mit dem Ing.-Büro Wenzel wird ein Pauschalvertrag mit zusätzlichen Leistungen im Bereich des Denkmals als Bedarfsposition abgeschlossen.
- 42/2003** Die Vergabe des Auftrages für die Sanierung des Giebels 4 WE erfolgt entsprechend Angebot an die Fa. Blum-Bau. Die Wohnungsverwaltung wird mit der Auslösung und Überwachung beauftragt.
- 26.06.2003**
- 43/2003** Der Entwurf des Regionalplanes Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ Planungsstand Mai 2003 wurde mit den Hinweis auf die Stellungnahme des Amtes abgelehnt.
- 44/2003** Der Beschluss zur Absicherung der kommunalen Grünflächen vor privaten und kommunalen Grundstücken durch Poller wurde zurückgestellt.
- 45/2003** Es wurde auf der Grundlage der bei der Gemeindevertretersitzung vom 24.10.2002 getroffenen Festlegungen die Zahlung eines Zuschusses für die Pflastersteine „Tegula Dorf“ für die Pflasterung der Zufahrten/Zuwegungen entsprechend der Planung, die an die Straßen (Sonnenallee bzw. Siedlungsweg) angrenzen beschlossen.
- 46/2003** Der Bürgermeister wurde beauftragt, im Benehmen mit dem Amtsdirektor die Vergabe für die Instandsetzung Hauptstraße Ortsteil Wölsickendorf entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros vorzunehmen.
- 47/2003** Die Schlussrechnung für die nunmehr abgeschlossene Straßenbaumaßnahme Siedlungsweg mit Mengenmehrung zum Hauptauftrag wurde beschlossen.
- 48/2003** Für den Einbringungsvertrag UR-Nr.: 83/2003 wurde das Negativzeugnisses der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg erteilt.
- 49/2003** Für den Grundstückskaufvertrag UR-Nr.: 189/2003 wurde das Negativzeugnisses der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg erteilt.

## **Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

### **Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung – 2. HSÄndS)**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 19.06.2003

  
Alberti  
Amtdirektor des Amtes  
Falkenberg-Höhe

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg  
Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung – 2. HSÄndS)  
Vom 16.06.2003**

Gemäß der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 16.06.2003 die nachstehende Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg vom 11.03.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe Nr. 2 vom 12.03.2002), geändert durch die Erste Hauptsatzungsänderungssatzung vom 12.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe Nr. 7 vom 21.10.2002) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt der jeweilige aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„In den Ortsteilen Dannenberg/Mark und Krüge/Gersdorf wird ein Ortsbeirat mit je 3 Mitgliedern und im Ortsteil Falkenberg/Mark ein Ortsbeirat mit 5 Mitgliedern gewählt. Die Wahlperiode der direkt gewählten Ortsbeiräte sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG).“

Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Die Ortsbeiräte treten mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 5 Abs. 4 ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 16.06.2003

  
Papentals  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Falkenberg

  
Albert  
Amtdirektor  
des Amtes Falkenberg-Höhe

## **Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

### **Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland (FRIEDHOFSSATZUNG)**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 07.07.2003



Alberti

Amtsleiter des Amtes  
Falkenberg-Höhe

**Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland**  
**(FRIEDHOFSSATZUNG)**  
vom 30.06.2003

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) , geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 154), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Gemeindevertretung von Höhenland auf ihrer Sitzung am 30.06.2003 die folgende Friedhofssatzung (Friedhofssatzung – FS) beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Höhenland gelegenen Friedhöfe:

1. Ortsteil Leuenberg, Berliner Straße, Flur 4, Flurstück 178
2. Ortsteil Steinbeck, Haselberger Straße, Flur 2, Flurstück 143

**Teil I – Betreuung**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Eigentum, Verwaltung und Zweck der Friedhöfe**

Die Friedhöfe stehen im Eigentum und Verwaltung der Gemeinde Höhenland. Die Gemeinde kann die Verwaltung übertragen. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden durch das Amt Falkenberg-Höhe (im folgenden Friedhofsverwaltung genannt) wahrgenommen. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient als Begräbnisstätte für die Einwohner der Gemeinde Höhenland. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung.

**§ 2**

**Schließung und Entwidmung**

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstellen können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
4. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweise Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

### **§ 3 Ausnahmen**

Von der Vorschrift dieser Friedhofssatzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig erscheint und den Zweck der Friedhofssatzung nicht gefährdet oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften der Friedhofssatzung im öffentlichen Interesse liegt.

### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

#### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, mitzuführen;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - e) Druckschriften zu verteilen;
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu schädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  - j) Öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen;
  - k) Uniformen, Unformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen;

Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können.

#### **§ 6 Gewerbetreibende**

Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie zugelassen sind. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Verwalter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sowie sonnabends sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Desgleichen muss die Arbeit während der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Beisetzung ruhen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und

Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Zur Ausübung des Berufes ist den Gewerbetreibenden das Befahren bestimmter Wege mit Kraftfahrzeugen gestattet.

## **Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines**

Beerdigungen sind bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Sterbeurkunde anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Beerdigung ist von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen oder zu begleiten. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen**

Die Särge müssen fest, gefugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer verrottbaren Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### **§ 9 Ausheben der Gräber**

Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege sind, sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch ihn oder seine Beauftragte zu entfernen.

### **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt bis zur Wiederbelegung eines Grabes 25 Jahre.

### **§ 11 Grabstätten**

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden angelegt als:

- Wahlgrabstätten
- Familiengrabstätten

- Urnenwahlgrabstätten
- Urnenfamiliengrabstätten

Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 12**

### **Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten**

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Wahlgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden.

Die Gräber haben folgende Maße:

- Wahlgräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m; Breite 0,80 m
- Wahleinzelngräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,50 m; Breite 1,00 m
- Wahldoppelgräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,50 m, Breite 2,00 m

## **§ 13**

### **Familiengrabstätten**

Familiengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann. Familiengrabstätten haben eine Größe von 2 bis 4 Grabstellen. Jede Stelle ist 2,50 m lang und 1,00 m (zzgl. der Sicherheitsabstandsfläche entspr. § 9 = 0,30m) breit. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

Als Angehörige gelten:

- Ehegatte
- angenommene Kinder
- Geschwister
- Ehegatten dieser angenommenen Kinder
- Ehegatten der Geschwister
- Verwandte auf- und absteigender Linie

## **§ 14**

### **Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen der Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebietes sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung

### **§ 15** **Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechtes**

1. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
3. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 12 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
4. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,  
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.  
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
6. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
  7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
  8. Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
  9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
  10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
  11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 16 Zutrittsrecht**

Bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten darf dem Angehörigen des Verstorbenen der Zutritt zu den Grabstellen und die Pflege derselben nicht verwehrt werden.

## **§ 17 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Auf Antrag kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung einer Gebühr auf längstens 30 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstelle (Wahldoppel- und Familiengrabstätte) möglich. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Wird bei einer Beisetzung die Nutzungsdauer durch die Ruhezeit (§ 10) überschritten, so ist vor der Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen. Dabei gelten angefangene Jahre als volle Jahre.

## **§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

### **§ 19 Rückerwerb**

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahl- bzw. Familiengrabstätten kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Familiengräbern erfolgt eine Rückerstattung entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Höhenland.

### **§ 20 Urnengrabstätten**

Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahl- und Familiengrabstätten sinngemäß auch für die Urnengrabstätten.

### **§ 21 Arten**

Für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:

- Urnenwahlgrabstätten
- Urnenfamiliengrabstätten
- Familiengrabstätten (in einer Grabstätte dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden)
- belegte Wahlgrabstätten (in einer Grabstätten dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden)

### **§ 22 Urnwahlgrabstätten**

Urnwahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 1/2 qm. In der Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Aschen in einer Urne beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) kann auf Antrag das Nutzungsrecht an den Urnenruhegrabstätten gegen erneute Zahlung entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif verlängert werden.

### **§ 23 Urnenfamiliengrabstätten**

Urnenfamiliengrabstätten werden in der Größe von 1 oder 2 qm abgegeben. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Auf einem Quadratmeter dürfen nur zwei Urnen beigesetzt werden.

## **Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 24**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstelle ist so zu gestalten, und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **Grabmale**

#### **§ 25**

##### **Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung sich der Umgebung anpassen. Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Andere Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben sind nicht zugelassen. Die Schriften müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Die Grabmale sollen in der Regel nicht höher als 1,20 m sein. Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 24 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen und auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Vorschriften hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

#### **§ 26**

##### **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe der Fundamente kann die Gemeinde bestimmen.

#### **§ 27**

##### **Unterhaltung**

Die Grabmale und die baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstige bauliche Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

## **§ 28 Entfernung**

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügung der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29 Allgemeines**

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Höhe und die Form der Grabhügel und Grabbeete sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem besonderen Charakter eines jeden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen (Höhe max.: 1,50 m, seitlich ist die Grabstellenbegrenzung einzuhalten). Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Gärtner beauftragen. Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten müssen binnen drei Monate nach Belegung, Familiengrabstätten/ Urnenfamiliengrabstätten binnen drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. Die Herrichtung, die Unterhaltung und die Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen oder selbst durchführen.

### **§ 30 Benutzung der Trauerhalle**

Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichen müssen eingesargt sein.

### **§ 31 Trauerfeier**

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle abgehalten werden. Die Trauerfeiern sollen in einer würdigen Form durchgeführt werden.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 32**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 33**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und seiner Anlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 34**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Höhenland verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 35**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2
  - a) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, mitführt;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet;
  - c) Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert;
  - e) Druckschriften verteilt;
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder schädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
  - h) lärmt, isst, trinkt und lagert;
  - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;
  - j) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt;
  - k) Uniformen, Unformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt;
  - l) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können,


3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
4. entgegen § 25 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
5. Grabmale entgegen § 26 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
6. Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

**§ 36  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Leuenberg vom 11.06.1996 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Steinbeck vom 29.11.1995 außer Kraft.

Falkenberg, den 07.07.2003

  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Höhenland  
(Martin)

  
Amtdirektor des Amtes  
Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

## **Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Höhenland**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 07.07.2003

  
Alberti  
Amtdirektor des Amtes  
Falkenberg-Höhe

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Höhenland vom 30.06.2003**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Kommunalabgabengesetz – KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 28) sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland vom 30.06.2003, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland auf ihrer Sitzung am 30.06.2003 folgende Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühr**

1. Für die Inanspruchnahme der in der Gemeinde Höhenland gelegenen und vom Amt Falkenberg-Höhe verwalteten Friedhöfe, sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif A erhoben.
2. Der Gebührentarif A ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Für mehrere besondere Leistungen des anliegenden Gebührentarifs A werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
4. Wird ein Nutzungsrecht im Sinne der §§ 12, 13 der Friedhofssatzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Für die Bestattungen haben die Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern und
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

### § 3

#### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

1. Die **Gebührenschild** entsteht mit der **Inanspruchnahme** der in § 1 genannten Leistungen.
2. Die **Gebühren** sind innerhalb eines Monats nach Zugang des **Gebührenbescheides** fällig.
3. **Rückständige Gebühren** werden im **Verwaltungsvollstreckungsverfahren** beigetrieben.

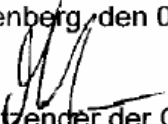
### § 4

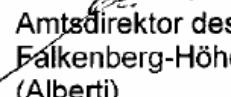
#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese **Satzung** und der **Gebührentarif A** treten am Tage nach ihrer **Bekanntmachung** in Kraft.

*Anlage*  
*Gebührentarif A*

Falkenberg, den 07.07.2003

  
Vorsitzender der **Gemeindevertretung**  
der **Gemeinde Höhenland**  
(Martin)

  
Amtdirektor des Amtes  
**Falkenberg-Höhe**  
(Alberti)

## Anlage

### Gebührentarif A

#### Erwerb und Nutzungsrecht

1.	Wahlgrab a) Einzelgrabstelle b) Doppelgrabstelle c) Familiengrabstelle	125,00 € 250,00 € €	für 25 Jahre für 25 Jahre für 25 Jahre
2.	Kindergrabstätte	50,00 €	für 25 Jahre
3.	Urnengrabstätte	100,00 €	für 25 Jahre

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte nachgekauft werden und zwar für den Zeitraum, der zwischen Nutzungsbeginn und Zeitpunkt der Belegung liegt.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird wie bei Neuerwerb pro Jahr berechnet.

#### Bewirtschaftungskosten

1.	Einzelgrabstelle	8,00 €	pro Jahr
2.	Doppelgrabstelle	16,00 €	pro Jahr
3.	Kindergrabstelle	8,00 €	pro Jahr
4.	Urnengrabstelle	8,00 €	pro Jahr

Die Bewirtschaftungskosten beinhalten u. a. Wassergeld, Müllgebühren, Rasenmähd, die Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen und sind jährlich bis zum Ablauf des Nutzungsrechts fällig.

#### Rückgabe des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsurkunde ist zurückzugeben.

#### Ausgrabungen und Umbettungen

Die tatsächlichen Kosten einer Umbettung sowie Ausgrabung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

#### Benutzung der Friedhofshalle

Trauerhalle: 30,00 €.

**Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen  
Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung  
und zur Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten  
(1. KitaÄndS)**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 09.07.2003

  
Alberti  
Amtdirektor des Amtes  
Falkenberg-Höhe

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in  
Kindertagesstätten  
(2. KitaÄndS)  
vom 01.07.2003**

Gemäß § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1998 (BGBl. I S. 3546) und des § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) – vom 10.07.1992 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 316), hat der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe am 01.07.2003 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen (in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten) (Kita-Gebührensatzung) beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Kita-Satzung**

Die Kita-Satzung des Amtes Falkenberg-Höhe vom 03.12.2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe Nr. 2 vom 12.03.2002) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kitas) oder Tagespflegestellen haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) Elternbeiträge sowie die Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.“

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.“

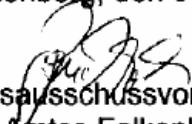
Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„Elternbeiträge für andere Angebote der Kindertagesbetreuung werden entsprechend der Anlage AI, AII und AIII der Satzung vom 03.12.2001 erhoben.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung des Amtes Falkenberg-Höhe tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

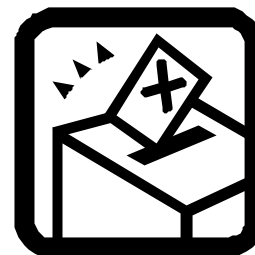
Falkenberg, den 01.07.2003

  
Amtsausschussvorsitzender  
des Amtes Falkenberg-Höhe  
(I. V. R. Buchholz)

  
Amtsdirektor  
des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

## Informationen der Wahlleiterin

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,



Am Sonntag, dem **26. Oktober 2003**, werden in allen Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und die ehrenamtlichen Bürgermeister neu gewählt. Die nachfolgenden Hinweise sollen insbesondere den Bewerbern und den sie vorschlagenden Personen, Parteien und Wählergruppen einen kurzen Überblick über Termine und Informationen geben, die für die kommunalpolitisch Interessierten von wesentlicher Bedeutung sind.

In den Wahlausschuss wurden berufen:

Funktion	Name, Vorname	Telefonnummer (Vorwahl 033458)	E-Mail
Wahlleiterin	Mächler, Roswitha	6 46-11	<a href="mailto:maechler-hauptamt@amt-fahoe.de">maechler-hauptamt@amt-fahoe.de</a>
Stellv. Wahltr.	Ziche, Christian	6 46-23	<a href="mailto:ziche-bauamt@amt-fahoe.de">ziche-bauamt@amt-fahoe.de</a>
Schriftführerin	Buchholz, Susanne	6 46-29	<a href="mailto:buchholz-sitzungsdienst@amt-fahoe.de">buchholz-sitzungsdienst@amt-fahoe.de</a>
Beisitzer	Gesche, Regine	6 46-25	<a href="mailto:gesche-kasse@amt-fahoe.de">gesche-kasse@amt-fahoe.de</a>
„	Moritz, Bärbel	6 46-13	<a href="mailto:moritz-ema@amt-fahoe.de">moritz-ema@amt-fahoe.de</a>
„	Zeitz, Eveline	6 46-15	<a href="mailto:zeitz-gewerbe@amt-fahoe.de">zeitz-gewerbe@amt-fahoe.de</a>
„	Lietz, Dajana	6 46-17	<a href="mailto:lietz-bauamt@amt-fahoe.de">lietz-bauamt@amt-fahoe.de</a>

Nach Abschluss der Einteilung in Wahlkreise und Wahlbezirke in den Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe besteht ab sofort bis spätestens Donnerstag, d. 18. September 2003, 12.00 Uhr (Ausschließlichkeitstermin) die Möglichkeit der Abgabe der Wahlvorschläge für die Wahlen

Ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde,  
des Ortsbeirats bzw. des Ortsbürgermeisters und  
der Gemeindevertretung.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und zeitgerechten Behandlung der Wahlvorschläge werden die Parteien, Wählergruppen und sonstigen Wahlvorschlagsträger bei Abschluss der Kandidatenaufstellung gebeten, die Vorschläge bei der Wahlleiterin einzureichen. Nach Sichtung der Wahlvorschläge können evtl. auftretende Mängel noch vorher beseitigt werden.

Sollten Sie Interesse an der ehrenamtlichen Arbeit in ihrer Gemeinde und für eine oder mehrere der o. bezeichneten Wahl/en Interesse haben, sollten Sie schriftlich sofort die entsprechenden Formulare anfordern: Amt Falkenberg-Höhe, Die Wahlleiterin, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg oder per Fax 033458 6 46-21 oder per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht, dass bei der Kandidatenaufstellung bestimmte Voraussetzungen einzuhalten sind, deshalb sind wir gerne bereit, Ihnen auf Ihre Fragen zu antworten. Weitere Informationen können Sie auch im Internet auf der Homepage des Landeswahlleiters, Hr. Dr. Nobbe: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de) erhalten.

Natürlich suchen wir auch wieder für die Besetzung der Wahllokale interessierte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden, die uns bei der Durchführung der Wahl unterstützen. Alle Interessierten können sich dazu unter einer der o. bezeichneten Telefonnummern gerne mit uns in Verbindung setzen.

In Interesse und Erwartung einer erfolgreichen und kameradschaftlichen Zusammenarbeit verbleibe ich

mit freundlichem Gruß

Die Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe  
Frau Roswitha Mächler

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Festsetzung der Grundsteuern der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe für das Kalenderjahr 2003**

Entsprechend der Beschlussfassungen der Haushaltssatzungen für das Jahr 2003 der amtsangehörigen Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Höhenland und Wölsickendorf-Wollenberg bleiben die Hebesätze für die Erhebung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2003 unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Unverändert bleibt ebenso der Hebesatz für die Grundsteuer B für die Gemeinde Heckelberg-Brunow. Für die Festsetzung der Grundsteuer A auf dem Gemeindegebiet Heckelberg-Brunow werden den Grundstückseigentümern neue Bescheid zugestellt, da hier eine Änderung des Hebesatzes von ursprünglich 300 v. H. auf nunmehr 200 v. H. beschlossen wurde.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) die Grundsteuer für das Jahr 2003 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Gegenüber dem Kalendervorjahr sind keine Änderungen für die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Höhenland, Wölsickendorf-Wollenberg und für die Gemeinde Heckelberg-Brunow in Bezug auf die Grundsteuer B eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2003 verzichtet wird.

Die Grundsteuer 2003 wird in Vierteljahresbeiträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Antrag auf Zahlung des Jahresbetrages als jährliche Einmalzahlung), wird die Grundsteuer 2003 in einem Betrag zum 01. Juli 2003 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2003 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) im Laufe des Jahres ändern, werden gemäß § 27 Abs. 2 der Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Eine Ausnahme bildet die Gewerbesteuer. Für die Entrichtung von Gewerbesteuern werden dem Steuerpflichtigen aktuelle Bescheide zugestellt.

### **Übrige Einnahmen, Beiträge, Pachten und Wasser- und Bodenverbandsgebühren**

Das Amt Falkenberg-Höhe macht weiterhin darauf aufmerksam, dass auch die übrigen Steuern wie Hundesteuer, Vergnügungssteuer usw., Wasser- und Bodenverbandsgebühren sowie Mieten und Pachten unaufgefordert, entsprechend der erlassenen Bescheide bzw. der abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge, fällig werden und zu entrichten sind.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Steuer- und Abgabefestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Falkenberg-Höhe einzulegen.

**Wichtig:**

**Bei sämtlichen Zahlungen bitten wir um die unbedingte Angabe des Kassenzeichens!**

Es sind vorrangig folgende **Kontoverbindungen** zu nutzen:

Gemeinde	Konto-Nummer	Bankleitzahl	Bankbezeichnung
Beiersdorf-Freudenberg	3000 1830 34	1705 4040	Sparkasse MOL
Falkenberg	3000 1814 30	1705 4040	Sparkasse MOL
Heckelberg-Brunow	3000 1822 32	1705 4040	Sparkasse MOL
Höhenland	3000 2218 31	1705 4040	Sparkasse MOL
Wölsickendorf-Wollenberg	2807 634	1207 0000	Deutsche Bank

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Kämmerei/ Kasse.

- Der Amtsdirektor -

## Öffentliche Bekanntmachung

Laut Brandenburgischem Meldegesetz, in der Neufassung vom 26.05.1999, darf die Meldebehörde gem. § 33 BbgMeldeG Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen erteilen.

1. Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der bezeichneter Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften und die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14.04.93, Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages nach § 35 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 18 Abs. 1 der Landkreisordnung oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden. Die Auskünfte dürfen ab der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
4. Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften) sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch die Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohnern, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
5. Adressbuchverlagen darf Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 – 5 zu widersprechen.

Die Bürger des Amtes Falkenberg-Höhe können von ihrem Widerspruchsrecht im Einwohnermeldeamt Gebrauch machen.

#### Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

dienstags	von 09.00 - 12.00 und	von 13.00 – 18.00 Uhr	in Falkenberg
donnerstags	von 08.00 - 13.00 und	von 14.00 – 17.00 Uhr	in Heckelberg
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr		in Falkenberg

## **Bekanntmachung**

Hiermit gebe ich bekannt, dass die Außenstelle des Amtes Falkenberg-Höhe in Heckelberg in der Zeit vom **04.08.2003 bis 08.08.2003** aufgrund von Renovierungsarbeiten geschlossen bleibt. Die Sprechstunde am **07.08.2003** fällt aus.

Der Amtsdirektor

**Verwendete Abkürzungen:**

<b>BM</b>	Bürgermeister
<b>DEP</b>	Dorferneuerungsplanung
<b>Fl.</b>	Flur
<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan
<b>FST</b>	Flurstück
<b>gel.</b>	gelegen
<b>Gem.</b>	Gemeinde
<b>Gemark.</b>	Gemarkung
<b>GFG</b>	Gemeindefinanzierungsgesetz
<b>GO</b>	Gemeindeordnung
<b>GV</b>	Gemeindevertretung
<b>KMRL</b>	Kaltmietrücklage
<b>OT</b>	Ortsteil
<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt
<b>TAVOB</b>	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“
<b>TLG</b>	Treuhandliegenschaftsgesellschaft
<b>TÖB</b>	Träger öffentlicher Belange
<b>üpl.</b>	überplanmäßige
<b>WE</b>	Wohnung
<b>WKA</b>	Windkraftanlagen
<b>WuBV</b>	Wasser- und Bodenverband

**Ende des Amtsblattes Nr. 06/2003**

**Impressum**

**Herausgeber:** Amt Falkenberg-Höhe  
Der Amtsdirektor

**Anschrift:** Karl-Marx-Straße 02  
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

**Telefon:** 033458 / 64611

**Fax:** 033458 / 64621

**E-Mail:** [info@amt-fahoe.de](mailto:info@amt-fahoe.de)

**Internet:** [www.amt-fahoe.de](http://www.amt-fahoe.de)

**Auflage:** 450

**Erscheinungsweise:** 10 Ausgaben im Jahr

**Druck / Vertrieb:** Amt Falkenberg-Höhe

**Bezug:** Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.